

Österreichisches Hebammengremium KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

Satzung

INHALTSÜBERSICHT

1. Abschnitt

§ 1 Wirkungsbereich des Österreichischen Hebammengremiums

§ 2 Aufgabenbereich des Gremialvorstandes

§ 3 Geschäftsführender Ausschuss des Gremialvorstandes

§ 4 Aufgabenbereich

2. Abschnitt

§ 5 Verhandlungsteam

3. Abschnitt

§ 6 Landesgeschäftsstellen

§ 7 Aufgabenbereich

§ 8 Ausschuss der Landesgeschäftsstelle

§ 9 Leitung der Landesgeschäftsstellen

§ 10 Pflichten der Mitglieder gegenüber der Landesgeschäftsstelle

4. Abschnitt

§ 11 Verwaltung des Gremialvermögens

§ 12 Sekretariat des ÖHG

§ 13 Sekretariat der Landesgeschäftsstellen

§ 14 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Wirkungsbereich des Österreichischen Hebammengremiums

§ 1 (1) Die Vertretung der Interessen der Hebammen obliegt dem Österreichischen Hebammengremium (ÖHG). Dieses hat seinen Sitz in Wien und führt Landesgeschäftsstellen in jedem Bundesland.

(2) Das Österreichische Hebammengremium ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Es ist berechtigt, das Bundeswappen mit der Aufschrift „Österreichisches Hebammengremium“ zu führen.

Aufgabenbereich des Gremialvorstandes

§ 2 (1) Dem Gremialvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Präsidentin und der Vizepräsidentin (§49, HebG);
2. Die Bildung des geschäftsführenden Ausschusses des Gremialvorstandes;
3. Die Bestätigung der Landesgeschäftsstellenleiterinnen;
4. Die Bestellung eines Schlichtungsausschusses für Streitigkeiten, die sich in Ausübung des Hebammenberufes zwischen selbständigen Hebammen ergeben;
5. Die Zuweisung des Rechnungsabschlusses für das Vorjahr an die Rechnungsprüferinnen bis längstens 30. April zur Überprüfung und zur Vorlage an die Hauptversammlung;
6. Die Aufstellung des alljährlichen Jahresvoranschlages für das nächste Jahr bis längstens 15. November des laufenden Jahres und Vorlage desselben an die Hauptversammlung;
7. Die Verwaltung des Gremialvermögens und der für Wohlfahrtseinrichtungen, Unterstützungsfonds usw. verfügbaren Mittel des Gremiums (§ 46 (8) HebG);
8. Die Führung der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Gremiums;
9. Die Ausarbeitung der Satzung, einer Geschäftsordnung und einer Beitragsordnung;
10. Die Überprüfung der Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses und die Durchführung der Beschlüsse des Gremialvorstandes;
11. Die Übertragung von einzelnen Agenden des Vorstandes an einzelne Vorstandmitglieder oder Geschäftsstellenleiterinnen;
12. Die Vorbereitung von Anträgen an die Hauptversammlung insbesondere auch für die Festsetzung der Beiträge, sowie Genehmigung der Tagesordnung für die Hauptversammlung;
13. Abschluss von Kollektivverträgen zur Regelung der Arbeits- und Gehaltsverhältnisse für den Wirkungsbereich des Österreichischen Hebammengremiums;
14. Angelegenheiten der fachlichen Fortbildung der Hebammen;
15. Die Verlautbarung der Ergebnisse der Wahlen für den Gremialvorstand, der Wahl der Präsidentin und der Vizepräsidentin und der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses.

(2) Der Gremialvorstand hat, wenn die Hauptversammlung nicht rechtzeitig entscheiden kann, in Fällen besonderer Dringlichkeit anstatt der Hauptversammlung zu entscheiden.

(3) Versagt der Gremialvorstand der Präsidentin durch Beschluss das Vertrauen, so ist die Präsidentin des Amtes zu entheben. Ein Misstrauensantrag muss mindestens eine Woche vor Abstimmung der Präsidentin, der Vizepräsidentin und den Mitgliedern des Gremialvorstandes in schriftlichlicher Form zur Kenntnis gebracht werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn bei der Abstimmung mindestens die Hälfte des Gremialvorstandes anwesend ist und davon zwei Drittel des Gremialvorstandes dem Antrag zustimmt. Nach einer Amtsenthebung übernimmt die Vizepräsidentin die Geschäftsführung bis zur Neuwahl des Präsidiums. Die Neuwahl des Präsidiums hat gemäß § 49 Hebammengesetz binnen vier Wochen zu erfolgen.

Geschäftsführender Ausschuss des Gremialvorstandes

§ 3 (1) Der geschäftsführende Ausschuss des Gremialvorstandes setzt sich zusammen aus der Präsidentin und/oder der Vizepräsidentin sowie drei weiterer Gremialvorstandsmitglieder.

(2) Die drei Vorstandsmitglieder werden vom Gremialvorstand bestimmt.

(3) Nach jeder Neuwahl des Gremialvorstandes endet die Funktionsdauer der bisherigen drei Vorstandmitglieder.

(4) Den Vorsitz im geschäftsführenden Ausschuss des Gremialvorstandes führt die Präsidentin bzw. Vizepräsidentin. Sie kann Landesgeschäftsstellenleiterinnen und weitere Personen zur Beratung beiziehen.

Aufgabenbereich

§ 4 (1) Dem geschäftsführenden Ausschuss obliegen insbesondere:

1. Die Festsetzung der Tagesordnung für die Gremialvorstandssitzungen und die Hauptversammlung;
2. Die Beschlussfassung über die laufenden Ausgaben des Gremiums und die Formulierung allfälliger Anträge an den Gremialvorstand bzw. an die Hauptversammlung;
3. Die Beschlussfassung über unvorhergesehene Ausgaben des Gremiums im Rahmen des Voranschlages für die Aufstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
4. Vorberatung aller vom Gremialvorstand zu behandelnden Angelegenheiten, insbesondere die Vorarbeiten für die Aufstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
5. Erstellung von Gutachten in allen Fragen des Hebammenwesens, insbesondere für Behörden;
6. Die Erstellung von Gutachten über Auftrag eines Gerichtes sowie die Tätigkeit als Sachverständige über Auftrag eines Gerichtes;
7. Für die Erstellung eines Gutachtens sowie für die Tätigkeit als Sachverständige im Auftrag eines Gerichtes kann der geschäftsführende Ausschuss des Gremialvorstandes ein Mitglied dieses Ausschusses mit dieser Tätigkeit beauftragen oder im Einzelfall eine andere für diese Tätigkeit besonders geeignete Heb-

amme beauftragen, das Gutachten namens des Österreichischen Hebammengremiums zu erstellen oder die Tätigkeit als Sachverständige namens des Österreichischen Hebammengremiums auszuüben;

8. Behandlung aller Angelegenheiten, mit denen er vom Gremialvorstand allgemein oder im Einzelfalle betraut wurde.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss hat in Fällen besonderer Dringlichkeit und wenn der Gremialvorstand innerhalb der von den Behörden gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, anstelle des Gremialvorstandes zu entscheiden. Dem Gremialvorstand ist die Entscheidung nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

2. Abschnitt

Verhandlungsteam

§ 5 (1) Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Gremialvorstandes für die Verhandlung über Verträge mit dem Sozialversicherungsträger ein Verhandlungsteam einsetzen.

(2) Das Verhandlungsteam besteht aus der Präsidentin und Vizepräsidentin sowie zwei weiterer Hebammen.

(3) Das Verhandlungsteam kann fachkundige Personen zur Beratung beiziehen.

(4) Das Verhandlungsmandat endet jedenfalls mit Ablauf der zum Zeitpunkt der Einsetzung laufenden Wahlperiode des Gremialvorstandes.

3. Abschnitt

Landesgeschäftsstellen

§ 6 Eine Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Hebammengremiums setzt sich zusammen aus:

1. der Landesgeschäftsstellenleiterin,
2. deren Stellvertreterin und
3. den aus den betreffenden Bundesländern gewählten Mitgliedern des Gremialvorstandes.

Aufgabenbereich

§ 7 (1) Die Landesgeschäftsstellen haben an der Durchführung der Beschlüsse des Gremialvorstandes, des geschäftsführenden Ausschusses und der Hauptversammlung mitzuwirken.

(2) Sie haben den Berufsangehörigen ihres Bundeslandes Rat und Auskunft zu erteilen.

(3) Sie haben sämtliche in ihrem Wirkungsbereich berufstätigen Hebammen zwecks Fortbildung zu erfassen.

(4) Die Landesgeschäftsstellen haben Kurse und Vorträge für die Fortbildung der Hebammen in ihrem Bereich durchzuführen.

(5) Die Landesgeschäftsstellen sind verpflichtet, Landesvollversammlungen in ihrem Bereich mindestens einmal jährlich durchzuführen.

(6) Auf Antrag der Präsidentin kann der Gremialvorstand den Landesgeschäftsstellen fallweise oder dauernd Aufgaben zur selbständigen Behandlung und Erledigung übertragen.

Ausschuss der Landesgeschäftsstelle

§ 8 (1) Der Ausschuss ist ein von den Vorstandsmitgliedern des jeweiligen Bundeslandes bestimmtes Hilfsorgan und hat innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl des Vorstandes installiert zu werden.

(2) Die Aufgabe der Ausschussmitglieder ist es, die regionalen Belange der Hebammen zu vertreten.

(3) Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet die nächste jährliche Vollversammlung des jeweiligen Bundeslandes mit einfacher Mehrheit.

(4) Es hat mindestens eine Ausschusssitzung pro Jahr stattzufinden, an der die Vorstandsmitglieder und die Ausschussmitglieder teilzunehmen haben. Den Vorsitz hat die Landesgeschäftsstellenleiterin bzw. deren Vertretung.

(5) Die Ausschussmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl des Gremialvorstandes des ÖHG mit ihrer Aufgabe betraut.

(6) Will ein Ausschussmitglied vorzeitig aus seiner Tätigkeit ausscheiden, so muss dies rechtzeitig und schriftlich bekannt gegeben werden, damit unter Mithilfe dieses Ausschussmitgliedes ein Ersatz gefunden werden kann.

Leitung der Landesgeschäftsstellen

§ 9 (1) Die Geschäftsführung einer Landesgeschäftsstelle wird jeweils durch die Landesgeschäftsstellenleiterin bzw. deren Stellvertreterin besorgt.

(2) Als Landesgeschäftsstellenleiterin gilt in den Bundesländern, in denen nur ein Gremialvorstandsmandat zu vergeben war, das für dieses Bundesland gewählte Gremialvorstandsmitglied, in den Bundesländern, in denen zwei oder mehr Gremialvorstandsmandate zu vergeben waren, die gewählte Listenführerin des Wahlvorschlages, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

(3) Bei dauernder Verhinderung oder Verzicht der bisherigen Landesgeschäftsstellenleiterin auf die Geschäftsführung der Landesgeschäftsstelle tritt an ihre Stelle die nächste ihres Wahlvorschlages

die zur Übernahme dieses Amtes bereit ist. Kann dadurch keine neue Landesgeschäftsstellenleiterin gefunden werden, tritt an ihre Stelle diejenige, die in diesem Bundesland bei der Wahl des Vorstandes die meisten Stimmen erhielt. An deren Stelle tritt erforderlichenfalls die jeweils bei der Vorstandswahl in diesem Bundesland als nächste nach der Stimmenzahl gereiht worden ist. Kann auf diese Weise keine Landesgeschäftsstellenleiterin ermittelt werden, ist von den Ausschussmitgliedern des Bundeslandes eine Landesgeschäftsstellenleiterin aus ihrem Kreis zu wählen.

(4) Das nach der Landesgeschäftsstellenleiterin am meisten Stimmen aufweisende Vorstandsmitglied ist Stellvertreterin der Landesgeschäftsstellenleiterin.

(5) Die Funktionsdauer der Landesgeschäftsstellenleiterinnen (Stellvertreterinnen) endet mit der Funktionsdauer des Gremialvorstandes.

Pflichten der Mitglieder gegenüber der Landesgeschäftsstelle

§ 10 Alle Mitglieder des ÖHG sind verpflichtet, die Erteilung oder Zurücklegung und die Zurücknahme der Berechtigung zur freiberuflichen Berufsausübung sowie jede Änderung des Berufssitzes der zuständigen Landesgeschäftsstelle zu melden.

4. Abschnitt

Verwaltung des Gremialvermögens

§ 11 Über das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gremiums ist ein genaues Inventar zu errichten und vom Gremialvorstand des Gremiums stets in Evidenz zu halten.

Bundesgeschäftsstelle

§ 12 (1) Die Bundesgeschäftsstelle hat die zur Erfüllung der Aufgaben des Österreichischen Hebammengremiums notwendigen fachlichen und administrativen Aufgaben zu erbringen.

(2) Die Bundesgeschäftsstelle hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Organe des Österreichischen Hebammengremiums unparteiisch durchzuführen,
2. die von den Organen des Österreichischen Hebammengremiums angeforderten Stellungnahmen auszuarbeiten,
3. den Organen des Österreichischen Hebammengremiums zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten und
4. für Information und Beratung der Mitglieder und der Landesgeschäftsstellen zu sorgen.

(2) Die Bundesgeschäftsstelle leitet eine fachkompetente Person, die der/dem Präsidentin/Präsidenten gegenüber weisungsgebunden ist.

(3) Die/Der Leiter/in der Bundesgeschäftsstelle wird auf Vorschlag der/des Präsidentin/Präsidenten vom Gremialvorstand ernannt.

Sekretariat der Landesgeschäftsstellen

§ 13 (1) Zur Besorgung der Geschäfte der Landesgeschäftsstellen kann am Sitze der Landesgeschäftsstelle ein Sekretariat errichtet werden. Die Kosten des Sekretariates trägt die Landesgeschäftsstelle.

(2) Werden Angestellte der Landesgeschäftsstelle bestellt, gelten diese als Angestellte der Landesgeschäftsstelle.

Inkrafttreten

§ 14 (1) Diese Satzung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit - mit 21. Mai 2014 in Kraft.

(2) Die bisher geltende Satzung, in Kraft getreten am 13. April 2012, tritt mit Inkrafttreten der Satzung gemäß Abs.1 außer Kraft.

Diese Satzung wurde gemäß § 53 Abs. 2 HebG am 01.07.2014 vom Bundesminister für Gesundheit genehmigt (GZ BMG-92205/0003-II/A/2/2014).

